

Tab. C7: Anzahl der Länder mit Vorgaben zur Dauer wissenschaftlicher Tätigkeit für die Berufung auf die Juniorprofessur 2023

Regelungsmodalität		Anzahl Länder
1a	Maximale Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase: 6 Jahre	6 ¹
1b	Maximale Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase: 7 Jahre	1 ²
1c	Maximale Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase: 9 Jahre	2 ³
2a	Maximal 4 Jahre seit Promotion	3 ⁴
2b	Maximal 6 Jahre seit Promotion	4 ⁵

Anmerkung: Keine Vorgaben diesbezüglich finden sich in Nordrhein-Westfalen. Demgegenüber fällt die hessische Regelung unter zwei Kategorien (1c und 2a) und wurde daher doppelt erfasst.

1 § 51 Abs. 3 LHG-BW; § 117 Abs. 2 BremBG; § 18 Abs. 4 HmbHG; § 42 Abs. 4 SHSG; § 64 Abs. 3 SächsHSG; § 98 Abs. 3 ThürHG.

2 § 64 Abs. 3 HSG-SH.

3 § 70 Abs. 3 HessHG; § 62 Abs. 1 LHG-MV.

4 § 63 Abs. 1 BayHIG; 70 Abs. 3 HessHG; § 30 Abs. 5 NHG.

5 § 45 Abs. 2 BbgHG; § 102a BerlHG; § 54 Abs. 1 HochSchG-RP; § 40 HSG LSA.

Quelle: Landesgesetze, Stand 31. Dezember 2023